



## Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften

### 1. Stromkostenintensive Unternehmen (§ 64 EEG/Ziffer 96 des Referentenentwurfs)

- a) Zahlreiche Teilbranchen der Ernährungsindustrie werden von den Listen 1 und 2 der Anlage 4 (zu den §§ 64, 103 EEG) erfasst, der weitaus größere Anteil in Liste 2.

Die Unternehmen der Ernährungsindustrie stehen in einem erheblichen internationalen Wettbewerb. Von dem in 2019 erzielten Gesamtumsatz der Branche in Höhe von 185,3 Mrd. Euro entfielen 123,1 Mrd. Euro auf den Inlands- und 62,2 Mrd. auf den Auslandsumsatz. Der Exportanteil liegt somit bei rund einem Drittel. Daneben konkurrieren die Unternehmen auf dem inländischen Absatzmarkt mit ausländischen Nahrungsmittelherstellern. Vor diesem Hintergrund sind die betroffenen stromkostenintensiven Lebensmittelhersteller auf entsprechende Entlastungen angewiesen, da ihre ausländischen Konkurrenten weitaus geringere Energiekosten zu entrichten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Branche in Liste 1 oder 2 aufgeführt ist.

- b) Der vorliegende Gesetzentwurf zielt bezüglich der Abmilderung der finanziellen Folgen, die mit der Einführung des Brennstoffemissionshandels ab 2021 für die Unternehmen verbunden sind, ausschließlich auf solche, die der Liste 1 zuzuordnen sind. Dies betreffend ist vorgesehen, den Schwellenwert in Höhe von 14 % (§ 64 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a EEG) in den Jahren 2022 bis 2025 um jährlich einen Prozentpunkt zu senken.

Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu gewährleisten, die der Liste 2 zuzuordnen sind, bedarf es entsprechender Maßnahmen. Dies sieht der Referentenentwurf bislang nicht vor. Dementsprechend sollte auch für Unternehmen der Liste 2 eine adäquate Anpassung der Stromkostenintensität vorgesehen werden.

- c) Darüber hinaus bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass nachgewiesene Energieeffizienzfortschritte nicht die Privilegierung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung gefährden. Nach wie vor droht Unternehmen, die durch Energieeffizienzmaßnahmen ihre Stromkosten und damit ihre Stromkostenintensität verringern, der Verlust der Privilegierung im Sinne des § 64 EEG. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile gehen über mögliche Energiekosteneinsparungen hinaus.

Den Unternehmen sollte deshalb ermöglicht werden, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Stromkostenintensität infolge von Energieeffizienzmaßnahmen gesunken ist. Dies könnte beispielsweise auf der Grundlage eines Energieeinsparkonzeptes erfolgen, das bereits Gegenstand des Förderprogramms „Energieeffizienz in der Wirtschaft“ ist. Das Bestehen eines Energiemanagementsystems, das im Rahmen dieser Förderung nachzuweisen ist, beinhaltet entsprechende Kennzahlen für die relevanten Verbrauchsbereiche, sodass kein zusätzlicher Bürokratieaufwand entsteht.

## 2. Messen und Schätzen

- Durch das EEG-2017 wurde mit den §§ 62 a, 62 b und 104 Abs. 10, 11 ein Rechtsrahmen für das Messen und Schätzen zur Abgrenzung von Strommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenerzeugung bzw. -versorgung geschaffen. Nach wie vor bestehen aber erhebliche Unsicherheiten bei der Umsetzung. Es ist nicht absehbar, wann die finale Version des vorgesehenen “Hinweises der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen“ zur Verfügung stehen wird. Wir regen deshalb dringend an, den



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de  
www.bve-online.de

Stichtag für den Einbau mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen um ein Jahr, d. h. auf den 01.01.2022 zu verschieben.

- Die Ausstattungspflicht mit intelligenten Messsystemen (§ 9 EEG 2021, § 100 Abs. 4 EEG 2021) für Erneuerbare-Energien-Anlagen und KWK-Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 kW bzw. 15 kW ist nicht zielführend, sondern kann sich als kontraproduktiv erweisen. Smart-Meter bei Anlagen dieser Größenordnung weisen auf absehbare Zeit keinerlei Nutzen für die Anlagenbetreiber auf, verursachen jedoch Kosten, die Kleinanlagen unwirtschaftlich machen können.

### 3. Förderung der Wasserkraft

Zahlreiche Betriebe der Ernährungsindustrie haben ihren Standort auch heute noch an Fließgewässern und nutzen die Wasserkraft zur Energieerzeugung. Wasserkraft ist eine der wenigen erneuerbaren Energien, die nahezu grundlastfähig sind. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Wasserkraftanlagen in Süddeutschland zu finden sind, also gerade dort, wo durch die Schaffung der Südregion (§ 3 Nummer 43c EEG 2021) eine Südquote eingerichtet werden soll. Wir halten es für dringend geboten, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- § 40 EEG 2021: Einführung einer neuen Vergütungsklasse < 100 kW  
Um die regionale, dezentrale und saubere Stromerzeugung aus Kleiner Wasserkraft zu erhalten und die ökologische Modernisierung zu ermöglichen, sollte eine neue Vergütungsklasse < 100 kW (19,5 ct/kWh) eingeführt werden.
- § 40 EEG 2021: Degression streichen  
Bei der technisch weitgehend ausgereiften Technologie Wasserkraft und in einem Umfeld mit laufend steigenden Investitionskosten, sollte die Degression gestrichen werden.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

- Bessere Rahmenbedingungen für Eigen- und Lokalstromversorgung – Mieterstromregelung für Wasserkraft öffnen  
Um die Wertschätzung für Wasserkraftstrom zu stärken und dem Interesse an einer direkten Stromversorgung der Bürger vor Ort zu begegnen, sollten die Rahmenbedingungen für die Eigen- und Lokalstromversorgung verbessert werden, etwa durch die Ausweitung der bestehenden Mieterstromregelung nicht nur auf PV-Anlagen, sondern auch auf Wasserkraftanlagen.

Berlin, 22.09.2020

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)